

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Aufrecht GmbH und Aufrecht Estrichbau GmbH - Walheim

Wir liefern ausschließlich zu unseren Geschäftsbedingungen.

§ 1 Allgemeine – Vertragsgrundlagen

- 1) Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
- 2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei den, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind in der aufgeführten Reihenfolge:

- a) die folgende Leistungs- und Zahlungsbedingungen
- b) unser Werk- und Detailpläne
- c) die VOB/B in der jeweils neuesten Fassung
- d) die VOB/C im Bereich der Estricharbeiten die DIN 18353, DIN 18560, DIN 18202
- e) die VOB/C im Bereich der Parkettarbeiten die DIN 18356
- f) die VOB/C im Bereich der Bodenbelagsarbeiten die DIN 18365
- g) die VOB/C im Bereich der Holzpflasterarbeiten die DIN 18367

§ 3 Angebot

Für den Umfang der Lieferpflicht ist ausschließlich der Text unseres Angebotes / Auftragsbestätigung verbindlich. Mündliche Aussagen, die unsere Mitarbeiter für uns treffen insbesondere Termins-, Gewährleistungs- und Zahlungsvereinbarungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen Bestätigung.

§ 4 Zahlungsbestimmungen

- 1) Falls keine andere Zahlungsfristen vereinbart sind, ist die Rechnung bei Lieferung ohne Montage innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Nach 30 Tagen tritt der Verzug ein. Ein etwaiger Abzug von Skonto und Baunebenkosten ist bei der Schlussrechnung vorzunehmen. Die Skontofrist berechnet sich ab Rechnungsdatum. Leistet der Besteller eine Abschlagszahlung nach § 16 Ziff. 1 VOB/B nicht zum Fälligkeitszeitpunkt, so sind wir berechtigt, weitere Leistungen zurück zu halten oder nach Mahnung vom Vertrag zurück zu treten und Verzugsschaden geltend zu machen.
- 2) Wir erhalten eine besondere Vergütung für eine vom Besteller geforderte, im Vertrag nicht vorgesehene Leistungen unter Ausschluss des § 2 Ziff. 6 S.2 VOB/B auch dann, wenn wir den Anspruch vor Beginn der Ausführung unserer Arbeiten nicht angekündigt haben. Der Besteller kann gegen unsere Forderung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht beanspruchen.
- 3) Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts anderes angegeben ist netto. Die Umsatzsteuer wird nach dem zu Zeit der Abnahme gültigen Steuersatz in Rechnung gestellt.

§ 5 Lieferfrist

Eine vereinbarte Fertigstellungsfrist beginnt frühestens mit Absendung der Auftragsbestätigung / Bauvertragskopie für uns, aber nicht vor dem Zeitpunkt, an dem zwischen dem Besteller und uns Klärung und Einigung über alle technischen Einzelheiten erfolgt ist. Bei nachträglich vom Besteller gewünschten Änderungen verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- 1) Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Werklohn oder Kaufpreises vor.
- 2) Der Kunde ist verpflichtet, uns eine Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigung oder Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Eine Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.
- 3) Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigen Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung der Pflicht nach Pkt. 3 und Pkt. 4 dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.
- 4) Der Unternehmer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch eine Weiterveräußerung gegen eine Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

§ 7 Haftung für Mängel

Wir leisten Gewähr auf die von uns gelieferte Ware nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Arbeiten an einem Bauwerk leisten wir, falls nichts anderes vereinbart wird, Gewähr für die Dauer von 2 Jahren.

Wir schließen weiter unser vertragliche Haftung auf Schadensersatz aus Verzug und auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand entstanden sind aus, sofern sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz unsererseits beruhen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- 1) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen, ist ausschließlich Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz sowie gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- 2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam seien oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.